

Satzung

über die Entsorgung

von Abfällen

in der Stadt Seligenstadt

(Abfallsatzung – AbfS)



In der Fassung vom: 22.09.2014

Zuletzt geändert am: 05.02.2024

Bekannt gemacht am: 17.02.2024

Inkrafttreten letzte Änderung: 01.03.2024

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung am 05.02.2025 die Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Seligenstadt (Abfallsatzung -AbfS-) beschlossen, die auf folgenden Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915),

§ 20 Abs.1 des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)

E I L I

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Die Stadt informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen i.S.v. § 46 KrWG.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder –besitzer. Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG.
 - b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelungsaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden.
 - c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem überlassen sind.
 - d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.

§ 4 Einsammlungssysteme

- (1) Die Stadt Seligenstadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Die Stadt Seligenstadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
 - a) Papier, Pappe, Kartonagen u.Ä....,
 - b) Bioabfälle i.S.d. § 3 Abs. 7 KrWG,
 - c) sperrige Abfälle (Sperrmüll),
 - d) kompostierbare, sperrige Gartenabfälle
 - e) Weihnachtsbäume, Tannenreisig

- (2) Die in Abs. 1, Buchst. a) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen von 120 l, 240 l und 1.100 l zugelassen, sind vom Abfallbesitzer zu sammeln und einmal pro Monat zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.
- (3) Die in Abs.1 Buchstabe b) genannten Bioabfälle (kompostierbare Garten und Küchenabfälle) sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen 80 l, 120 l und 240 l Wahlweise mit oder ohne Filter zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln, soweit die Teilnahme an der Bio-Abfallsammlung angemeldet ist. Die Abfälle sind im 14-täglichen Abfuhrhythmus im Wechsel mit der Restmülleinsammlung bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung. Der Magistrat wird ermächtigt, in besonderen Situationen (z.B. anhaltende Hitzeperiode) den Abfuhrtermin der Biotonne gebührenneutral zu verkürzen.
- (4) Die Abfuhr der in Abs. 1 Buchstabe c) genannten sperrigen Abfälle (Sperrmüll) müssen vom Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer unter Verwendung eines von der Stadt bereitgehaltenen Vordrucks und der vorherigen Erstattung einer Gebühr (30,00 €) bestellt werden. Die genannten Abfälle sind in haushaltsüblichen Mengen (max. 3m³) **an den Abfuhrtagen bis spätestens 6.00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend nach 18.00 Uhr, an gut erreichbarer Stelle auf dem Gehweg oder- soweit keine Gehwege vorahnden sind – am äußersten Fahrbahnrand für eine Abholung bereitzustellen.** Haushaltsauflösungen sind im Rahmen der städtischen Sperrmüllabfuhr nicht zulässig.
- (5) Die in Abs. 1 Buchstabe d) genannten Gartenabfälle veranstaltet die Stadt 3x jährlich eine besondere Abfuhr. Die Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle gebündelt – vom Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.
- (6) Zur Einsammlung der in Abs. 1, Buchst. e) genannten Weihnachtsbäume veranstaltet die Stadt 1x jährlich eine besondere Abfuhr. Die Weihnachtsbäume sind an dem dafür vorgesehenen Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle frei von Schmuck oder künstlichen Materialien vom Abfallbesitzer zur Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereit zu halten.

§ 6 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
 - a) Glas
 - b) Papier, Pappe und Kartonage
 - c) Metall
 - d) Grünschnitt und kompostierbare Gartenabfälle
 - e) mineralischer Bauschutt
 - f) Elektronikschrott/geräte
 - g) Kleinstmengen Sperrmüll bis 500 Liter Fassungsvermögen

- (2) Die Stadt stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 a) genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.
- Der Magistrat kann – um Belästigungen anderer zu vermeiden – Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Behältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb der Füllzeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht benutzt werden.
- (3) Die in Abs. 1 b) bis f) genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zur Annahmestelle in den Wertstoffhof der Stadt, Am Eichwald 1, zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden mindestens zweimal jährlich im Mitteilungsorgan der Stadt gemäß § 11 bekanntgegeben.

§ 7 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 9 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
- a) 60 l
 - b) 80 l
 - c) 120 l
 - d) 240 l
 - e) 660 l
 - f) 1100 l
- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen sind oder nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt Seligenstadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Fall unberührt.

§ 8 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

- (1) Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenskippen usw.

§ 9 Abfallgefäße

- (1) Die Gefäße nach § 7 Abs. 3 a-d für die Abfuhr von Restmüll stellt die Stadt den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Gefäße nach § 7 Abs. 3 e-f für die Abfuhr von Restmüll sind vom Anschlusspflichtigen zu beschaffen. Zugelassen sind nur die Gefäße, die normgerecht und mit den Abfuhrfahrzeugen kompatibel sind. Der Magistrat informiert, auf Anfrage über die zugelassenen Gefäße und Bezugsmöglichkeiten. Andere als die zugelassenen Gefäße können zur Abfuhr nicht angenommen werden. Weiterhin stellt die Stadt Gefäße für die Abfuhr von Biomüll und Papier und Kartonagen leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen nach § 12 Abs. 1 haben die Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen oder Verluste.
- (2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die braunen Gefäße sind die Bioabfälle einzufüllen, in die blauen Gefäße ist Papier und Kartonagen einzufüllen.
- (3) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. Sperrige Gegenstände und solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen bis spätestens 6.00 Uhr, **frühestens jedoch am Vortag**, an gut erreichbarer Stelle auf dem Gehweg oder – soweit keine Gehwege vorhanden sind – am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Verkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- (5) In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z.B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

- (6) Müllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind in Einzelhandelsgeschäften in Seligenstadt und den Stadtteilen erhältlich. Die Anschriften der Geschäfte werden im Mitteilungsorgan der Stadt bekanntgegeben. Für kompostierbare Abfälle müssen die hierfür bestimmten kompostierbaren Säcke verwendet werden.
- (7) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf. Bei privaten Haushaltungen werden pro Bewohner 12 l/Woche Gefäßvolumen für den Restmüll in Ansatz gebracht. Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für Restmüll vorgehalten werden. § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung bleibt unberührt. In begründeten Fällen kann der Magistrat hiervon abweichen.
- (8) Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung nach § 5 Abs.1 a wird bei der Zuteilung eines Restmüllgefäßes bis zur Nenngröße von 240 l jeweils ein 240-l-Gefäß, im Übrigen mit maximal gleicher Größe wie die zugeteilten Restmüllgefäße zugeteilt (Regelausstattung). Bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes mit einer Nenngröße zwischen 660 l und 1.100 l jeweils ein 1.100 l Gefäß. Vom Anschlusspflichtigen gewünschte weitere Gefäße können **gebührenpflichtig** zugeteilt werden.
- (9) Die Zuteilung eines Gefäßes für die Einsammlung von Bioabfall erfolgt auf Antrag des Anschlusspflichtigen. Zugelassen sind Gefäße in den Nenngrößen 80l und 120l. Bei Mehrfamilienhäusern und Großwohnanlagen ab jeweils 6 Wohneinheiten besteht die Möglichkeit eines 240l Müllgefäßes. Außerdem besteht die Möglichkeit, die Biotonne gemeinschaftlich mit einem unmittelbaren Nachbarn zu nutzen. Das entsprechende Bioabfallvolumen (Regelausstattung) richtet sich nach dem angemeldeten Restabfallbehältervolumen. Der Magistrat informiert auf Anfrage über die zugelassenen Gefäße und Bezugsmöglichkeiten. Von den Anschlusspflichtigen gewünschte weitere Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden.
- (10) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 10 Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind an dem - von der Stadt dem Abfallbesitzer - mitgeteilten Termin in haushaltsüblichen Mengen (maximal 3m³) an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Haushaltsauflösungen sind im Rahmen der städtischen Sperrmüllabfuhr nicht zulässig. Derartige Entsorgungen müssen über private Entsorgungsunternehmen ausgeführt werden. Die Regelungen des § 9 Abs. 4 (für Abfallgefäße) sind zu beachten.

- (2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen, umzulagern oder etwas dazu zu stellen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammelungsaktionen und – Terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 11 Einsammlungstermine / öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Einsammlungstermine werden regelmäßig in der Offenbach Post (Mitteilungsorgan) öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Stadt gibt 1 x jährlich in dem Mitteilungsorgan nach Absatz 1 bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind.
- (3) Die Stadt gibt 1x jährlich in dem Mitteilungsorgan nach Absatz 1 die Öffnungszeiten von Annahmestellen nach § 6 bekannt.
- (4) Die Stadt gibt nach Möglichkeit in dem Mitteilungsorgan nach Absatz 1 auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern vom Landkreis, von einem Zweckverband oder von den Dualen Systemen durchgeführt werden.

§ 12 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück ist angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß aufgestellt worden ist.
- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, lässt der Magistrat eine Ausnahme zu, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt. Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch (keine Rasenfläche) oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird.
- (3) Jeder Abfallerzeuger oder –besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
 - a) Abfälle aus privaten Haushalten, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,

- b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) Abfälle einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden,
- d) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern

§ 13 Allgemeine Pflichten

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (5) Der Anschlusspflichtige i.S.d. § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.
- (6) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 14 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

TEIL II

§ 15 Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 9 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:

60 l Gefäß bei 4-wöchentlicher Entleerung	96,84 €/Jahr
60 l Gefäß bei 14-täglicher Entleerung	169,56 €/Jahr
80 l Gefäß bei 14-täglicher Entleerung	211,32 €/Jahr
120 l Gefäß bei 14-täglicher Entleerung	297,72 €/Jahr
240 l Gefäß bei 14-täglicher Entleerung	550,20 €/Jahr
660 l Gefäß bei 3mal Leerung im Monat	2.145,24 €/Jahr
660 l Gefäß bei 4mal Leerung im Monat	2.875,80 €/Jahr
660 l Gefäß bei 2mal Leerung je Woche	5.727,84 €/Jahr
1,1 cbm Gefäß bei 14 täglicher Entleerung	2.374,44 €/Jahr
1,1 cbm Gefäß bei 3mal Leerung im Monat	3.561,00 €/Jahr
1,1 cbm Gefäß bei 4mal Leerung im Monat	4.724,52 €/Jahr
1,1 cbm Gefäß bei 2mal Leerung je Woche	9.400,56 €/Jahr

- (3) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 4,00 € für 70 l abgegeben.
- (4) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung i.S.d. § 9 Abs. 8 abgegolten.
Für die Entsorgung der sperrigen Abfälle wird eine Gebühr von 30,00 € erhoben.
- (5) Für die Entsorgung auf Wunsch des/der Anschlusspflichtigen über die Regelausstattung hinaus zugeteilter Gefäße werden folgende zusätzliche Gebühren erhoben.

a) Für Papiergefäße bei Zuteilung eines

80 l Gefäßes bei 4-wöchentlicher Entleerung	15,72 €/Jahr
120 l Gefäßes bei 4-wöchentlicher Entleerung	17,16 €/Jahr
240 l Gefäßes bei 4-wöchentlicher Entleerung	21,36 €/Jahr
1.100 l Gefäßes bei 4-wöchentlicher Entleerung	66,24 €/Jahr

b) Für Biotonne bei Zuteilung eines

80 l Gefäßes ohne Filterdeckel bei 2-wöchentlicher Entleerung	46,98 €/Jahr
80 l Gefäßes mit Filterdeckel bei 2-wöchentlicher Entleerung	47,42 €/Jahr

120 l Gefäßes ohne Filterdeckel bei 2-wöchentlicher Entleerung 63,09 €/Jahr

120 l Gefäßes mit Filterdeckel bei 2-wöchentlicher Entleerung 63,92 €/Jahr

240 l Gefäßes ohne Filterdeckel bei 2-wöchentlicher Entleerung 106,15 €/Jahr

240 l Gefäßes mit Filterdeckel bei 2-wöchentlicher Entleerung 110,67 €/Jahr

(6) Für die einmalige Bereitstellung und Leerung von 1.100 l Gefäßen werden erhoben:

- a) Leerung und Entsorgung der Behälter je Leerung 101,14 €/ Behälter
- b) zuzüglich Bereitstellung und Abholung der Behälter 80,00 € pauschal.

Sofern eine Anlieferung und Abholung der Behälter durch die Stadt nicht erforderlich ist, verringert sich die Gebühr auf die Buchstaben a).

(7) Für die Anlieferung von Abfällen im Wertstoffhof gilt folgende Gebührenordnung:

Bauschutt bis 0,5 m³ 4,00 €

Bauschutt von 0,5 m³ bis zu 1,0 m³ 8,00 €

Die Anlieferung von bis zu 5 Eimern (max. 75l) je Tag und Haushalt ist gebührenfrei. Die Anlieferung von mehr als 1m³ je Tag ist ausgeschlossen.

Gartenabfall bis 0,5 m³ 2,50 €

Gartenabfall vom 0,5 bis 1 m³ 5,00 €

Die Anlieferung von bis zu 2 Säcken (100l) je Tag und Haushalt ist gebührenfrei. Die Anlieferung von mehr als 1 m³ je Tag ist ausgeschlossen.

Kleinstmengen Sperrmüll

Laderaum eines PKW

(500 Liter Fassungsvermögen) 5,00 €

Die Anlieferung für Kleinstmengen beschränkt sich auf 1 Haushalt und 1 PKW je Tag. Die Anlieferung von Kleintransportern, Gewerbetreibenden sowie Hausmeisterservices ist ausgeschlossen.

Alle anderen im Wertstoffhof gesammelten Abfälle können gebührenfrei angeliefert werden.

(8) Für die Entsorgung von Windeln wird den **Erziehenden** von Kleinkindern bis zum Alter von 36 Monaten ein gesondertes Gefäß bereitgestellt. Gleiches gilt für inkontinente Personen. Die Inkontinenz ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Voraussetzung ist in beiden

Fällen, dass die Festlegungen des § 9 Abs. 7 erfüllt sind, und dass die betreffenden Personen mit Hauptwohnsitz Seligenstadt gemeldet sind. Die Gebühr beträgt **6,00 €/Monat**. Diese Gebühr reduziert sich bei mehreren Kleinkindern ab dem zweiten Kind auf monatlich 2,50 € für die zweite und jede weitere Windeltonne.

- (9) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung gemäß § 12 Abs. 2 erhebt die Stadt Seligenstadt eine Verwaltungsgebühr. Diese beträgt bei Antragsstellung 20,00 €.
- (10) Die Erstanmeldung beim Neubau oder beim Eigentümerwechsel und die zulässige endgültige Abmeldung von der Abfallentsorgung ist grundsätzlich kostenlos. Für jedes weitere An-, Ab oder Ummelden eines Müllgefäßes erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 35,00 €.
- (11) Die Verwaltung erhebt für die Abgabe von Biofiltermaterial für die Biotonne eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 €.

§ 16 Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alte und neue Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich. Sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen.
- (4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

T E I L III

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder –Behälter eingibt,
- 2. ***entgegen § 5 Abs. 4, 5 und 6 sperrige Abfälle, Gartenabfälle oder Weihnachtsbäume bereits vor 18.00 Uhr des Vorabends der Sammlung bereitstellt,***

3. entgegen § 6 Abs. 1 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 5 Abs. 2; 6 Abs. 2, sondern in das Restmüllgefäß eingibt,
4. entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
5. entgegen § 9 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
6. entgegen § 9 Abs. 4 Abfallgefäße **bereits an dem Vortag zur Leerung bereitstellt oder geleerte Abfallgefäße** nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
7. entgegen § 9 Abs. 10 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
8. entgegen § 10 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder lagert,
9. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
10. entgegen § 13 Abs. 5 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,
11. entgegen § 12 Abs. 3 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
12. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
13. entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 51.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.